

## Energieaudits: Umsetzung nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Az. 794.0, 800.01, 962.1

Versandtag 08.06.2015

INFO 0557/2015

**Die vorliegende Gt-info enthält Hinweise zum aktuellen Stand des BAFA-Merkblatts und ersetzt daher die Gt-info Nr. 500/2015 vollumfänglich! Dies gilt insbesondere für die Frage etwaiger Bagatellregelungen, die unter Ziff. 3 sowie in Anlage 4 und 5 erläutert werden. Hier war zunächst von einem Freistellungstatbestand für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern ausgegangen worden, der nun jedoch nicht vorgesehen ist.**

### 1. Allgemeines

Zuletzt mit Gt-info Nr. 500/2015 vom 19.05.2015 wurde über die anstehende Verpflichtung zur Erstellung eines Energieaudits berichtet. Wie angekündigt folgen nun weitere Informationen zur am 22.04.2015 in Kraft getretenen Novelle des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen (EDL-G).

Vorab wird auf die **Anlagen 1** (Schreiben des Gemeindetags) **und 2** (Antwortschreiben des Umweltministers) verwiesen, welche die politische Initiative des Gemeindetags gegenüber der Landesregierung Baden-Württemberg dokumentieren. Es wurde mehrfach der Vorstoß unternommen die gesetzliche Verpflichtung abzuwenden. Der Umweltminister verweist jedoch in seinem Antwortschreiben darauf, dass den finanziellen Mehrbelastungen durch ein Energieaudit "die Aussicht auf Energiekosteneinsparung" gegenüber stünde, die mit einer Größenordnung von "rund zehn Prozent" angegeben wird. Bislang bleibt daher leider zu konstatieren, dass weder auf der Landes- noch auf der Bundesebene unterstützende Maßnahmen für die kritische Haltung des Gemeindetags zu erkennen sind.

Dies ist bedauerlich muss jedoch zwingend zur Frage führen, wie rechtssicher mit der ab dem 5.12.2015 bestehenden Rechtspflicht (zum Kreis der betroffenen Unternehmen vgl.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Ziff. 3) umzugehen ist.

## **2. Seminarangebot der Verwaltungsschule des Gemeindetags**

Die Verwaltungsschule des Gemeindetags hat hierfür das - soweit ersichtlich - in Baden-Württemberg bislang einzige Schulungskonzept für die Kommunen in Baden-Württemberg entwickelt, das darauf abzielt mit geringstmöglichem Aufwand ein Audit entweder selbst erstellen zu können oder mit minimalem externen Beratungsaufwand erstellen zu lassen.

Alle notwendigen Informationen enthält die in **Anlage 3** beigefügte aktualisierte Seminaurausschreibung die bereits Ende Mai an alle Städte und Gemeinden per E-Mail versandt worden ist. Die zehn Seminare finden landesweit und überwiegend bereits vor den Sommerferien statt, sodass eine Umsetzung des Audits in den Monaten bis Dezember realisierbar erscheint.

## **3. Inhaltliche Bewertung des BAFA-Merkblatts - Welche kommunalen Unternehmen sind betroffen?**

Eine umfassende Darstellung enthält das in **Anlage 4** dargestellte Rundschreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Grundsätzlich haben alle Unternehmen und Betriebe (öffentliche und private Unternehmen und Betriebe) - erstmalig zum 5.12.2015 - und danach mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Es sei denn es handelt sich um Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission. Das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle hat zu den Fragen, wer ein Audit erstellen muss und welche Qualität dies aufzuweisen hat, das mit Gt-info Nr. 500/2015 bekannt gegebene Merkblatt erstellt, das der vorliegenden Gt-info ergänzend als **Anlage 5** beigefügt ist.

**Dieses Merkblatt enthält insbesondere für Kommunen und kommunale Unternehmen gleich welcher Rechtsform wichtige Anwendungs- und Abgrenzungshinweise. Dies sind im Einzelnen:**

**a) Kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften (GmbH, GmbH&Co.KG, AG, usw.)** gelten grundsätzlich als Unternehmen i.S.v. § 8 EDL-G. Sie sind damit grundsätzlich auditierungspflichtig.

- Eine erste Ausnahme könnte sich ergeben, wenn der sog. KMU-Status greift. Dies wird im kommunalen Bereich in aller Regel keine Rolle spielen, da der KMU-Status

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

bereits dann nicht zugestanden wird, wenn das Unternehmen zu mehr als 25% von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert wird.

- Eine zweite Ausnahme zur Auditierungspflicht ergibt sich sofern bereits ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vorliegt (EMAS), vgl. Ziff. 2.5 des Merkblatts. Wird diese Zertifizierung angestrebt, so ergibt sich für die Zeit des ersten Jahres nach dem Stichtag (5.12.2015) eine Entlastung von der Nachweisführung i.S. Audit.
- Die dritte Ausnahme für diese Unternehmen könnte sich allenfalls ergeben, wenn nachweislich kein Energieverbrauch vorläge (vgl. Ziff. 3.2.6).

**b) Die Energieauditpflicht gilt ausdrücklich nicht für kommunale Unternehmen, wenn es sich um Regiebetriebe handelt** (Bsp. Wasserversorgung die als Regiebetrieb geführt wird; während ein Eigenbetrieb Wasserversorgung der Auditpflicht unterläge, s.u.) oder wenn es sich um **Hoheitsbetriebe bzw. Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten** handelt (Bsp.: Abwasserbeseitigung die als Regie- oder Eigenbetrieb geführt wird, s.u.).

**c) Für die weiteren öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Unternehmen**, die organisatorisch und/oder rechtlich selbständig sind (Eigenbetriebe, Zweckverbände, sowie Kommunalanstalten, sobald diese Rechtsform in Baden-Württemberg möglich ist) gilt das Folgende:

- Aufgrund ihrer Rechtsform wird zunächst einmal angenommen, dass es sich bei den o.g. Rechtsformen um **organisatorisch selbständige Einheiten handelt** (vgl. Ziff. 2.1 des Merkblatts). Sofern diese organisatorisch selbständigen Einheiten nicht überwiegend hoheitliche (Bsp. Abwasserbeseitigung), sondern wirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen, unterliegen sie der Auditpflicht.
- Zur Abgrenzung zwischen wirtschaftlicher und hoheitlicher Tätigkeit wird auf **§ 4 KStG ("BgA-Begriff") zurückgegriffen**. Hierunter fallen insbesondere:
  - Versorgungsbetriebe (Wasser, Strom, Gas, Wärme),
  - Öffentliche Verkehrsbetriebe,
  - Hafenbetriebe,

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

- Kur- und Bäderbetriebe,
  - Altenheime,
  - Museen,
  - Volkshochschulen,
  - Messehallen,
  - Schwimmbäder,
  - Mineralwasserbetriebe,
  - Wohnungsbauunternehmen etc.
- **Gemischt-wirtschaftliche kommunale Unternehmen**, zu denen insbesondere die Zweckverbände zählen, sind dann nicht auditierungspflichtig, wenn sie überwiegend hoheitliche Aufgaben erfüllen. Im Hinblick auf die Abgrenzung, ob bei gemischt-wirtschaftlichen Einrichtungen die hoheitlichen Tätigkeiten überwiegen, wird in dem Merkblatt konkretisiert, dass, wenn sich die wirtschaftliche Tätigkeit mangels eigener Betriebsstätte und eigener Wirtschaftsgüter nicht aus dem Hoheitsbetrieb ausgliedern lässt oder ein stetiger Personalaustausch für die hoheitliche als auch für die wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, ein einheitlich zu beurteilender Hoheitsbetrieb vorliegt, der von der Verpflichtung freigestellt ist. Das BAFA schafft hiermit eine Ausnahmeregelung, die jedoch in Hinblick auf die Abgrenzung konfliktträchtig sein könnte. Eine Abklärung im Einzelfall erscheint geboten.

**Sofern nach den vorstehenden Kriterien ein (gemischt)-wirtschaftliches Unternehmen vorliegt, wäre auch für diese Rechtsformen zu überlegen, ob Ausnahmetatbestände greifen.**

- Es könnte sich für einen Ausnahmetatbestand zunächst die Frage stellen, ob es sich um sog. **"KMU"** handelt (vgl. Ziff. 2.2 des Merkblatts). Wie bereits unter a) dargelegt wird dieser Status im kommunalen Sektor in aller Regel nicht zuerkannt.
- Sofern bereits ein **Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009** des Europäischen Parlament und des Rates vor (EMAS) zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt umgesetzt wurde, läge ein Ausnahmetatbestand vor (vgl. oben a) und Ziff. 2.5 des Merkblatts).
- Wenn nachweislich **kein Energieverbrauch** vorläge, wäre ebenfalls kein Audit erforderlich (vgl. Ziff. 3.2.6 des Merkblatts).

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

- **Hinweis:** In Gt-info Nr. 500/2015 wurde zudem die Vermutung geäußert, dass Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern und einem Haushaltsvolumen von weniger als 10 Mio. Euro von der vorliegenden Verpflichtung ausgenommen seien. **Dies ist jedoch nach weiterer Sachverhaltsklärung nicht zutreffend.**

## Zusammenfassung aus a)-c)

- Kommunale Unternehmen in Privatrechtsform sind in aller Regel auditierungspflichtig.
- Regiebetriebe bleiben, auch wenn sie als BgA geführt werden, ausgenommen.
- **Eine Einzelfallprüfung anhand der o.g. Kriterien, die im Merkblatt (Anlage 5) und im Schreiben des DStGB (Anlage 4) näher ausgeführt werden, ist insoweit bei Eigenbetrieben, Zweckverbänden (und soweit vorhanden ggf. in Kommunalanstalten) erforderlich, vgl. Ausführungen unter c).**

## Was geschieht bei Nichteinhaltung?

Bei Nichteinhalten der gesetzlichen Pflicht droht eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro pro Betrieb. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird stichprobenartig 20% der betroffenen Unternehmen nach dem 05.12.2015 überprüfen. Eine proaktive "Vollzugsmeldung" an das BAFA ist nicht erforderlich.

## Wichtiger Hinweis!

Rechtsverbindliche Auskünfte in Grenzfällen kann allein das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle (BAFA) erteilen!

Link über Intranet (Schreiben GT an Ministerpräsident und Umweltminister)

[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=5929](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5929)

Link über LVN:

[http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=5929](http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5929)

Link über Intranet (Antwortschreiben Umweltminister)

[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=5930](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5930)

Link über LVN:

[http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=5930](http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5930)

Link über Intranet (Seminaurausschreibung vom 03.06.2015)

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=5931](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5931)

Link über LVN:

[http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=5931](http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5931)

Link über Intranet (Rundschreiben Deutscher Städte- und Gemeindebund)

[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=5932](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5932)

Link über LVN:

[http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=5932](http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5932)

Link über Intranet (BAFA Merkblatt)

[http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=5933](http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5933)

Link über LVN:

[http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=5933](http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=5933)